



Sonneggstrasse 29  
CH-8006 Zürich

PC 70-900-9

Telefon (+41) 44-252 52 09  
Telefax (+41) 44-252 52 19

sgs@greina-stiftung.ch  
www.greina-stiftung.ch

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Zürich, 10. Mai 2012

## **Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) Stellungnahme zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme der Schweizerischen Greina-Stiftung (SGS) zum Entwurf der Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) vom 7. März 2012. Die Regelungen scheinen uns zweckmässig, soweit wir in dieser Anhörung nicht explizit darauf eingehen.

### **I. Grundsätzliches**

Am 1. Oktober 2010 verabschiedete die eidgenössische Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG). Mit dem StAG wurden diverse Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung, StAV; SR 721.102) übernommen, weshalb nun diese zur Vermeidung von Wiederholungen richtigerweise einer Totalrevision unterzogen werden muss. Dabei führen sowohl das StAG als auch die revidierte StAV (vorliegender Entwurf) das bisherige Konzept für die Sicherheit und die Aufsicht der Stauanlagen in den wesentlichen Zügen weiter, was wir begrüßen.

Es ist unseres Erachtens sinnvoll, die generelle Verantwortung für den Bau und Betrieb einer Stauanlage der jeweiligen Betreiberin selbst zu überbinden (Sicherheits- und Kontrollmassnahmen), während die staatliche Aufsicht (Bund und Kantone) lediglich die Fälle des plötzlichen und unkontrollierten Austretens von Wasser aus einer Stauanlage zu verhindern sucht.

Vom Geltungsbereich des StAG und der revidierten StAV ausgenommen ist der Schutz vor direkten Folgen von Naturkatastrophen oder vor Einwirkungen, die auf den Normalbetrieb einer Anlage zurückzuführen sind.

## II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Artikel 1 Absatz 3 – Stauraum

Im Zusammenhang mit der Positionierung der Schweiz als Stromdrehscheibe Europas sind in Zukunft vermehrt Speicherseen von Bedarf, um genügend ökologische Pumpspeicherkapazität für Schweizer Kraftwerke zu garantieren. Dazu sollen vor allem **bestehende Anlagen** dienen, die hierfür jedoch nicht unbedingt durch ein Absperrbauwerk künstlich erhöht oder vergrössert werden müssen. So können die Seen auch weitgehend in ihrem natürlichen Zustand belassen werden und trotzdem genügend Speicherkapazität für das zu bedienende Pumpspeicherkraftwerk aufweisen. Entscheidend ist, dass die Schweiz nicht nur „oben“ rund 14 TWh/a Reserven aufweist, sondern auch über **genügend „Talspeicher“** verfügt, damit Wasser mit **überschüssigem Wind- und Solarstrom hinaufgepumpt** werden kann. Dieser Umstand ist in der Verordnung zu berücksichtigen.

### 2. Artikel 2 Absatz 2 – Ausscheidung von Stauanlagen mit besonderem Gefährdungspotential

Anders als bei Artikel 3 Absatz 2 StAV wird hier die gewünschte Anhörung der betroffenen Kantone nicht explizit erwähnt. Es scheint, als wäre dies aus der kantonalen Meldepflicht abzuleiten. Da der Bund vor seiner Entscheidung die gemeldeten Stauanlagen jedoch noch genauer zu prüfen hat, scheint eine Anhörung der betroffenen Kantone zu diesem Zeitpunkt sinnvoll. Als betroffene Kantone gelten nebst den Standortkantonen auch die potentiell gefährdeten Kantone, auf deren Gebiet ein Schaden entstehen könnte. Die Gefahrenabschätzung scheint jedoch einem gewissen kantonalen Ermessen zu unterliegen, weshalb nicht zwingend alle betroffenen Kantone von einer Gefährdung ausgehen müssen. Ein solches Vorgehen (Anhörung noch Prüfung der gemeldeten Anlage) würde somit die Gleichbehandlung sämtlicher involvierten kantonalen Aufsichtsbehörden garantieren.

### 3. Artikel 7 – Bauausführung

Hier wäre es sinnvoll, gewisse Richtlinien vorzugeben, um so den Ermessensspielraum möglichst klein halten zu können.

### 4. Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 – Inbetriebnahmebewilligung

Die im erläuternden Bericht hierzu erwähnte Inbetriebnahmebewilligung, die nach Artikel 7 Absatz 3 StAG zu erteilen ist, kommt weder in Artikel 12 noch im gesamten 2. Abschnitt der StAV vor. Dies ist unseres Erachtens ungenügend geregelt, da sie zusätzlich die wichtige Funktion der Betriebsbewilligung (gemäss Erläuterung zu Artikel 14 Absatz 1 StAV) übernimmt. Diese wiederum sollte möglichst alle technischen, ökologischen und umweltrelevanten Aspekte beinhalten. Die gemäss Artikel 6 zu erteilende Plangenehmigung ist, der Systematik der Verordnung folgend, alleine auf den Bau der Anlage ausgerichtet.

### 5. Artikel 15 Absatz 4 – Ausnahmen von der Nassprüfung

Dass die Prüfung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen verhältnismässig ausgestaltet werden soll ist an sich zu begrüssen. Gemäss Verordnungstext muss der „normale Stauspiegel unter dem für eine Öffnung notwendigen Wasserspiegel liegen“. Welcher gilt als der „normale Stauspiegel“? Der Stauspiegel unterliegt beispielsweise (normalen) jahreszeitlichen Schwankungen, welche zu berücksichtigen sind (bestimmter Monat?, Mittelwert?, etc.). Werden die Voraussetzungen nicht klar definiert, besteht das Risiko, dass diese Bestimmung einen ungewollt grossen Spielraum eröffnet. Diese Regelung darf nicht dazu dienen, die Gewässerschutzmassnahmen bzw. Restwassermengen aufzuheben oder einzuschränken.

## **6. Artikel 22 – Aktensammlung**

Eine zentrale Aktensammlung ist unseres Erachtens notwendig und sinnvoll. In der beispielhaften Aufzählung in Artikel 22 Absatz 2 fehlen jedoch der Inbetriebnahmebericht bzw. die Inbetriebnahmebewilligung, die aufgrund ihrer Wichtigkeit jedoch dort aufgeführt sein müssten. Insbesondere letztere ist von grosser Bedeutung, da sie die Funktion der Betriebsbewilligung übernimmt und Dritte aus ihr wichtige technische, ökologische und umweltrelevante Daten entnehmen können sollen.

## **7. Artikel 25 Absatz 2 – Ausnahmen vom Notfallreglement**

Zur Verdeutlichung müssten unseres Erachtens (analog dem erläuternden Bericht) mögliche Fälle bereits im Verordnungstext beispielhaft aufgeführt werden. Auf die Anwendbarkeit bei Rückhaltebecken und Bauwerken zur Sohlenstabilisierung ist ausdrücklich hinzuweisen.

## **8. Artikel 26 – Wasseralarmsystem**

Behandelt werden Stauanlagen mit weniger als 2 Millionen m<sup>3</sup> Stauraum. Was gilt für Stauanlagen mit einem grösseren Volumen? Ein Obligatorium für diese Anlagen ist weder aus dem Gesetz noch aus der Verordnung ersichtlich und müsste entsprechend ergänzt werden. Der blosser Hinweis im erläuternden Bericht, dass von solchen Anlagen regelmässig eine grosse Gefahr ausgeht, genügt nicht. Insbesondere dann nicht, wenn von „grossen“ Stauanlagen die Rede ist, wozu gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d bereits Anlagen mit einem Stauraum von 500'000 m<sup>3</sup> zählen. Die Kriterien, wonach das BFE über die Ausrüstung mit einem Wasseralarmsystem entscheidet, sind nicht ersichtlich. Diese müssten unseres Erachtens aber wenigstens im erläuternden Bericht (exemplarisch) aufgeführt werden.

## **9. Artikel 30 – Meldepflicht**

Unseres Erachtens sollte hier die Meldetätigkeit über ein besonderes Gefahrenpotential bei Stauanlagen im Sinne einer Zusammenfassung nochmals (Artikel 2 Absatz 2) explizit erwähnt werden. Denn dies ist ebenso eine zentrale Aufgabe der kantonalen Aufsichtsbehörden.

## **10. Artikel 33 Absatz 2**

Der Absatz 2 ist um den Fall der vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen (StAG und StAV) rechtskräftig genehmigten und bewilligten Stauanlagen zu ergänzen. Auch sie sollen die notwendigen, teilweise neuen Reglemente einreichen müssen.

## **III. Weitere Bemerkungen**

### **1. Geltungsbereich**

Vom Geltungsbereich nach Artikel 2 Absatz 1 StAG können kleinere Stauanlagen mit Gefährdungspotential ausgenommen werden (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a StAG). Ebenso können Anlagen nach Absatz 1 ausgenommen werden, wenn von ihnen keine besonderen Gefahren ausgehen. Unklar bleibt, wie mit kleineren Stauanlagen ohne Gefährdungspotential verfahren wird. Auch sie sollten sowohl dem StAG wie auch der StAV unterstehen, welche generell für sämtliche Stauanlagen der Schweiz Geltung haben sollten.

## 2. Gefährdungshaftung

Dass mit dem neuen StAG eine Gefährdungshaftung analog dem KHG eingeführt wurde, scheint uns den speziellen Bedingungen bei Stauanlagen angemessen.

In Artikel 19 StAG wird vorgesehen, dass die Kantone für die Haftung nach dem Gesetz den Abschluss von Versicherungsverträgen vorsehen können. Hierzu bedarf es unseres Erachtens genauerer Ausführungen wenigstens auf Verordnungsstufe; besser wäre im StAG. Insbesondere hinsichtlich Höhe des durch die Betreiberin zu versichernden Wertes. **Auch im Konkursfall** (vgl. Fukushima) **müssen die Schäden gedeckt sein** (ansonsten müssen die Wasserkraftwerk-Beteiligungen der Kantone an den Anlagen entsprechend vergrössert werden). Wer übernimmt dann die Verantwortung? Haftet die Betreiberin, der Kanton und/oder der Bund? Eine analoge Regelung ist sowohl im KHG als auch in der KHV vorgesehen (vgl. Artikel 11 ff. KHG und Artikel 3 ff. KHV) und sollte wenigstens in der StAV – besser im StAG – verankert werden.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass Sie unsere Anliegen wohlwollend prüfen und berücksichtigen. Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)

Dr. Reto Wehrli,  
Präsident SGS

Gallus Cadonau,  
Geschäftsführer SGS